

# **Geschäftsverteilungsplan Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) und Kammern Eberswalde**

## **2. Änderung 2026 zum Stichtag 21.08.2026/14.09.2026**

### **§ 1**

#### **Einrichtung und Besetzung der Kammern**

Für die Erledigung der richterlichen Aufgaben bestehen bei dem Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) 11 Kammern. Die Kammern 1 — 8 sind dem Stammgericht Frankfurt (Oder), die Kammern mit 10 — 12 am Standort Eberswalde eingerichtet.

Den Vorsitz der Kammer führen:

- |                             |                                                                              |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Kammer Frankfurt (Oder): | Direktor des Arbeitsgerichts Guth                                            |
| 2. Kammer Frankfurt (Oder): | Richterin am Arbeitsgericht Freudenberg bis 14.09.2026, danach nicht besetzt |
| 3. Kammer Frankfurt (Oder): | Richterin Dix                                                                |
| 4. Kammer Frankfurt (Oder): | Richterin am Arbeitsgericht Dr. Homann                                       |
| 5. Kammer Frankfurt (Oder): | nicht besetzt                                                                |
| 6. Kammer Frankfurt (Oder): | nicht besetzt                                                                |
| 7. Kammer Frankfurt (Oder): | nicht besetzt                                                                |
| 8. Kammer Frankfurt (Oder): | nicht besetzt                                                                |
| 10. Kammer Eberswalde:      | Richter am Arbeitsgericht Marx                                               |
| 11. Kammer Eberswalde:      | nicht besetzt                                                                |
| 12. Kammer Eberswalde:      | Richterin am Arbeitsgericht Freudenberg ab dem 14.09.2026                    |

### **§ 2**

#### **Verfahren bei der Verteilung der Geschäfte**

##### **1.**

Die ab 01. 01. 2026 im Laufe des Tages (bzw. an den sich hieran anschließenden dienstfreien Tagen oder an den Tagen, an denen eine Verteilung nicht stattfinden kann) eingehenden Rechtssachen - mit Ausnahme der Arreste und einstweiligen Verfügungen - werden jeweils zu Dienstbeginn des nächsten Verteilungstages an die Kammern verteilt.

## 2.

Die für die Geschäftsverteilung maßgebliche Nummernfolge wird durch die alphabetische Reihenfolge der zu verteilenden Eingänge bestimmt (Anfangsprinzip).

Die Ziffernfolge für am Hauptgericht Frankfurt (Oder) zuzuteilende Verfahren beginnt mit 1, die der Außenkammer zuzuteilenden Verfahren mit 10001. Ausschlaggebend sind die Anfangsbuchstaben der beklagten Partei oder des/der Antragsgegners/in. Ist ein solcher nicht bezeichnet, sind die Anfangsbuchstaben der Klägerin/des Klägers, der Antragstellerin/ des Antragstellers oder der Einsenderin/ des Einsenders maßgeblich

## 3.

Maßgeblich für die alphabetische Reihenfolge ist die Bezeichnung in der Klageschrift bzw. den sonstigen neu zu verteilenden Eingängen, und zwar:

- bei Familiennamen dieser ohne Berücksichtigung des Vornamens
- Wird eine Firma verklagt, ist der erste Buchstabe des ersten Wortes der Firmenbezeichnung, bzw. einer verwendeten Abkürzung entscheidend.
- Bei mehreren Beklagten in einer Sache ist der zuerst aufgeführte Name bzw. die Firmenbezeichnung oder Abkürzung maßgebend. Eine ggf. vorangestellte Zahl bleibt unberücksichtigt.
- Für die alphabetische Ordnung gelten Adelstitel und akademische Grade nicht als Bestandteil des Namens, ebenso wie sonstige vorangestellte Namenstitel wie van, de, di usw. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt. Liegen zur Verteilzeit mehrere Sachen gegen denselben/dieselbe Beklagte/n, Beteiligte/n oder Antragsgegner/in vor, richtet sich die alphabetische Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers /der Klägerin bzw. des Antragstellers/der Antragstellerin.

## 4.

Hat einmal eine Sache ihre Nummer, so behält sie diese auch dann, wenn sich herausstellen sollte, dass die für die Nummernfolge maßgebliche Parteibezeichnung falsch war. Ausschlaggebend ist stets die Bezeichnung in dem ersten eingehenden Klage- oder Antragsschriftsatz oder in dem ersten neu zu verteilenden sonstigen Eingang.

## 5.

Arreste und einstweilige Verfügungen sind nach Eingang unverzüglich einzutragen. Die Uhrzeit ist auf dem Eingangsstempel zu vermerken. Im Übrigen gelten die Regelungen der Nummern 2. bis 4. sinngemäß. Gehen mehrere Arreste oder einstweilige Verfügungen

gleichzeitig ein, erfolgt die Zuteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der/des Antragstellers/in.

6.

Ein Rechtsstreit wird von der Kammer geführt, die bereits mit dem Prozesskostenhilfeverfahren befasst war. Hierbei ist unerheblich, ob die Prozesskostenhilfe für eine gleichzeitig erhobene Klage oder für eine noch zu erhebende Klage beantragt wird. Das gleiche gilt bei mehreren solcher Verfahren in derselben Sache. Prozesskostenhilfeverfahren und Klageverfahren bilden im Sinne des Geschäftsverteilungsplanes eine Einheit.

7.

Hält eine Kammer die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplanes für gegeben, so legt sie den Rechtsstreit der/dem jeweiligen Kammervorsitzenden zur Übernahme vor. Mit dem Übernahmevermerk der/des übernehmenden Kammervorsitzenden wechselt die Zuständigkeit in diesem Rechtsstreit. Eine Rückgabe an die abgegebene Kammer ist nach der Übernahme des Rechtsstreits nicht möglich. Nach der Bestimmung eines Kammertermins ist die Abgabe des Rechtsstreits ausgeschlossen.

### § 3

#### Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

I.

Verteilung der Eingänge der in den Kammern Frankfurt (Oder) zu verhandelnden Verfahren

1.

Zum Stichtag 21.08.2026 wird die 2. Kammer eingangsfrei gestellt.

Zum Stichtag 14.09.2026 wird die 2. Kammer aufgelöst und auf die Kammern 1, 3 und 4 nach dem nachfolgenden Verteilmodus verteilt:

Die Verfahren der 2. Kammer, für die Kammertermin anberaumt ist bzw. für die ein Kammertermin anzuberaumen ist, werden zum Stichtag 14.09.2026 in der Reihenfolge ihres Aktenzeichens, beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen, in Einerschritten auf die Kammern 1, 3 und 4, beginnend mit der 1. Kammer, verteilt, wobei eine Zuteilung an die 1. Kammer bei jedem siebten Durchgang unterbleibt.

Die Verfahren der 2. Kammer, für die Gütetermine anzuberaumen sind, werden zum Stichtag 14.09.2026 in der Reihenfolge ihres Aktenzeichens, beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen, in Einerschritten auf die Kammern 1, 3 und 4, beginnend mit der 4. Kammer, verteilt, wobei eine Zuteilung an die 1. Kammer bei jedem siebten Durchgang unterbleibt.

Die weiteren, nicht ausgetragenen Verfahren der 2. Kammer, für die ein Termin nicht anzuberaumen ist (z. B. wegen Ruhens des Verfahrens) werden zum Stichtag 14.09.2026 in der Reihenfolge ihres Aktenzeichens, beginnend mit dem ältesten Aktenzeichen, in Einerschritten auf die Kammern 1, 3 und 4, beginnend mit der 3. Kammer, verteilt, wobei eine Zuteilung an die 1. Kammer bei jedem siebten Durchgang unterbleibt.

Bereits weggelegte und wieder aufgerufene Verfahren oder sonstige Verfahren der 2. Kammer, die nicht nach den vorstehenden Absätzen verteilt sind, werden nach Wiederaufruf in Einerschritten auf die Kammern 1, 3 und 4, beginnend mit der 1. Kammer verteilt, wobei eine Zuteilung an die 1. Kammer bei jedem siebten Durchgang unterbleibt.

## 2.

Danach werden bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit zehn (10) aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammern 3 und 4 und sieben (7) aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammer 1, anknüpfend an den bisherigen Verteilturnus, verteilt.

## 3.

AR-Sachen, Ha-Sachen und Ba-Sachen, die in die richterliche Zuständigkeit fallen, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit 1 Verfahren an die Kammern 1, 3 und 4 verteilt.

## II.

Verteilung der Eingänge der in den Kammern Eberswalde zu verhandelnden Verfahren

Zum Stichtag 21.08.2026 werden der 12. Kammer Eingänge nach dem nachfolgenden Verteilmodus zugewiesen:

Die richterlichen Geschäfte werden auf die Kammern 10 und 12 wie folgt verteilt, wobei nahtlos an den laufenden Verteilungsrhythmus angeknüpft wird: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit 10 aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammer 10 und 5 an die Kammer 12 zugeteilt. Jeweils 2 Beschlussverfahren und 1 einstweilige Verfügung/Arrest werden in der Reihenfolge ihres Eingangs an die Kammern 10 und 12 zugeteilt, wobei eine Zuteilung an die 2. Kammer bei jedem zweiten Durchgang unterbleibt.

## § 4

### Besondere Zuständigkeit

#### Zeitlich beschränkte besondere Zuständigkeit

##### 1.

Wird eine zurückgenommene Sache oder eine wegen sechsmonatigen Nichtbetreibens ausgetragene Sache erneut anhängig gemacht, so fällt die Sache in die Zuständigkeit der Kammer des zurückgenommenen Verfahrens. Gleiches gilt im Fall des § 54 Absatz 5 Satz 4 ArbGG. Die Akte ist erneut neu einzutragen. Die Neueintragung berührt nicht die Verteilung nach § 3 des Geschäftsverteilungsplans.

##### 2.

Bei Prozesstrennungen (§ 145 ZPO) bleiben die abgetrennten Prozessteile in derselben Kammer, wenn auch unter einem neuen Aktenzeichen. Im Falle einer spruchkörperübergreifenden Prozessverbindung ist für die Entscheidung nach § 147 ZPO die Kammer zuständig, die das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren erhalten hat bzw. die mittlerweile für dieses Verfahren zuständig ist. Gehen mehrere Verfahren zeitgleich ein, ist für die Entscheidung über eine Verbindung die Kammer zuständig, in der das Verfahren anhängig ist, welches das niedrigere Eingangsaktenzeichen hat.

##### 3.

Klagen, die die Zuständigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Titel des Gerichts zum Gegenstand haben (z. B. Vollstreckungsabwehrklagen) sowie Klagen zur Erfüllung eines zur Zwangsvollstreckung nicht geeigneten Titels des Gerichts bzw. Streitigkeiten über Auslegung geschlossener Vergleiche und Restitutions- und Nichtigkeitslagen werden der Kammer zugeordnet, der das dem Titel oder dem Vergleich zugrundeliegende Verfahren zugeordnet war.

Sofern der/die zuständige Richter/in die Sache im Register neu eintragen lässt, erhält diese Sache ein neues Aktenzeichen. Das alte Aktenzeichen wird in Klammern hinzugefügt. Diese Neueintragung berührt nicht die Verteilung nach § 3 des Geschäftsverteilungsplans.

##### 4.

Bei Verweisungen von Rechtsstreitigkeiten in eine andere Verfahrensart bleibt die verweisende Kammer zuständig. Diese damit verbundene Neueintragung in das Prozessregister berührt nicht die Verteilung nach § 3 Geschäftsverteilungsplan.

##### 5.

Irrtümlich nicht eingetragene Klagen lassen die bisher erfolgte Geschäftsverteilung unberührt.

6.

Zurückverwiesene Rechtsstreite werden neu eingetragen. Diese Neueintragung berührt nicht die Verteilung nach § 3 des Geschäftsverteilungsplans.

7.

Sofern durch eine Kammer ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, abgegeben bzw. zurückgegeben wurde, so wird bei erneutem Eingang dieser Verfahrensakte beim Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) dieses der Kammer zugeordnet, die die Sache verwiesen, abgegeben bzw. zurückgegeben hatte.

8.

Widerklagen werden in der jeweiligen Akte geführt.

§ 5

In Güteverfahren ist jede/r Kammervorsitzende allgemein zuständig.

§ 6

Vertretung

1.

Bis zum Stichtag 14.09.2026 gilt nachfolgende Vertretungsregelung

Bei Verhinderung eines/einer Kammervorsitzenden werden vertreten (der Fettdruck gibt die Hauptvertretung an; die nachfolgende Aufführung meint die Vertretungsreihenfolge im Falle der gleichzeitigen bzw. mehrfachen Verhinderung der vorhergehend angegebenen Kammervorsitzenden):

D. Vors. d. 1. Kammer durch d. Vors. **2**, 4, 3, 10,12.

D. Vors. d. 2. Kammer durch d. Vors. **1**, 3, 4, 12,10.

D. Vors. d. 3. Kammer durch d. Vors. **4**, 1, 2,12,10.

D. Vors. d. 4. Kammer durch d. Vors. **3**, 2, 1, 10, 12.

D. Vors. d. 10. Kammer durch d. Vors. **12**, 3, 1, 4, 2.

D. Vors. d. 12. Kammer durch d. Vors. **10**, 4, 1, 2, 3.

Solange eine Vorsitzende/r eine/n anderen Vorsitzende/n zu vertreten hat, gilt sie/er für jeden weiteren Vertretungsfall als verhindert. Dabei genießt die Zuständigkeit als Erstvertreter/in Vorrang.

Ist abzusehen, dass die Verhinderung länger als 2 Monate dauert, wird die Vertretung neu geregelt.

## 2.

Ab dem Stichtag 14.09.2026 gilt nachfolgende Vertretungsregelung:

Bei Verhinderung eines/einer Kammervorsitzenden werden vertreten (der Fettdruck gibt die Hauptvertretung an; die nachfolgende Aufführung meint die Vertretungsreihenfolge im Falle der gleichzeitigen bzw. mehrfachen Verhinderung der vorhergehend angegebenen Kammervorsitzenden):

D. Vors. d. 1. Kammer durch d. Vors. 12, 4, 3, 10

D. Vors. d. 3. Kammer durch d. Vors. 4, 10, 1, 12

D. Vors. d. 4. Kammer durch d. Vors. 10, 3, 12, 1.

D. Vors. d. 10. Kammer durch d. Vors., 3, 4, 1, 12

D. Vors. d. 12. Kammer durch d. Vors. 1, 10, 3, 4

Solange eine Vorsitzende/r eine/n anderen Vorsitzende/n zu vertreten hat, gilt sie/er für jeden weiteren Vertretungsfall als verhindert. Dabei genießt die Zuständigkeit als Erstvertreter/in Vorrang.

Ist abzusehen, dass die Verhinderung länger als 2 Monate dauert, wird die Vertretung neu geregelt.

## § 7

### Ablehnung/Selbstablehnung einer/eines Vorsitzenden

## 1.

Bis zum Stichtag 14.09.2026 gilt nachfolgende Regelung:

Zuständig für Ablehnungsgesuche gegen:

- d. Vors. der 1. Kammer ist d. Vorsitzende der 4. Kammer. Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.
- d. Vors. der 2. Kammer ist d. Vorsitzende der 3. Kammer. Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.
- d. Vors. der 3. Kammer ist d. Vorsitzende der 1. Kammer. Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.
- d. Vors. der 4. Kammer ist d. Vorsitzende der 2. Kammer. Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.
- d. Vors. der 10. Kammer ist d. Vors. der 12. Kammer. Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.
- d. Vors. der 12. Kammer ist d. Vors. der 10. Kammer. Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

Bei Ablehnung, Selbstablehnung und Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes (§§ 41, 42 und 48 ZPO) tritt an die Stelle des/r Vorsitzenden Richters(in) sein/seine Vertreter bzw. Vertreterin, welche die Überprüfung, die Auslegung, die Anwendung des Spruches einer Einigungsstelle oder deren Zuständigkeit betreffen, soweit der/die Vorsitzende dieser Einigungsstelle ist oder war.

## 2.

Ab dem Stichtag 14.09.2026 gilt nachfolgende Vertretungsregelung:

Zuständig für Ablehnungsgesuche gegen:

d. Vors. der 1. Kammer ist d. Vorsitzende der 4. Kammer. Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

d. Vors. der 3. Kammer ist d. Vorsitzende der 10. Kammer. Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

d. Vors. der 4. Kammer ist d. Vorsitzende der 12. Kammer. Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

d. Vors. der 10. Kammer ist d. Vors. der 1. Kammer. Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

d. Vors. der 12. Kammer ist d. Vors. der 3. Kammer. Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

Bei Ablehnung, Selbstablehnung und Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes (§§ 41, 42 und 48 ZPO) tritt an die Stelle des/r Vorsitzenden Richters(in) sein/seine Vertreter bzw. Vertreterin, welche die Überprüfung, die Auslegung, die Anwendung des Spruches einer

Einigungsstelle oder deren Zuständigkeit betreffen, soweit der/die Vorsitzende dieser Einigungsstelle ist oder war.

## § 8

### Eil – und Notfälle

In Eil- und Notfällen sind bei Abwesenheit der/des zuständigen Vorsitzenden und ihrer/seiner Vertreter/innen die jeweils anwesenden Kammervorsitzenden berechtigt, Entscheidungen zu treffen, und zwar in der Reihenfolge der Ordnungszahl der Kammer, deren Vorsitz sie führen, beginnend mit der Kammer der niedrigsten Nummern.

## § 9

### Ehrenamtliche Richter/innen

#### I.

#### Verteilung der ehrenamtlichen Richter/innen auf die Kammern Frankfurt (Oder)

Für die Verteilung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen auf die Kammern gilt die nachfolgende Regelung:

#### 1. Listen

##### 1. 1.

#### Gesamtliste

Die durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg für das Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) berufenen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden getrennt nach Gruppen (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) in alphabetischer Reihenfolge in einer Gesamtliste aufgeführt. Die Liste ist jährlich neu aufzustellen und wird auch als Datei geführt.

##### 1. 2.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind gemäß der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Kammern zugeteilt. Die bisher erfolgten Ladungen bleiben bestehen.

Zum Stichtag 14.09.2026 sind die jeweils zeitlich zuletzt der Kammern 2 zugeteilten ehrenamtlichen Richter/innen in Einzelschritten, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Kammern 1, 3 und 4 zuzuordnen.

Neu berufene ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden unverzüglich jeweils nach dem Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens in die Liste Anlage 1 der Arbeitgeber oder in die Liste der Arbeitnehmer - auf die Kammer verteilt, die die wenigsten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite hat und für die Termine ab dem Geltungszeitpunkt ihrer Berufung geladen. Bei Gleichstand der Kammern erfolgt die Verteilung auf die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.

1. 3.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, deren Berufung ohne zeitliche Unterbrechung verlängert wird, verbleiben in der Liste, in der sie aufgeführt sind. Dies gilt auch bei einer zeitlichen Unterbrechung von bis zu 2 Monaten.

2.

Die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach der in der Anlage 1 für jede Kammer geführten Liste erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Die Ladungen sollen regelmäßig sechs Wochen vorher für alle Terminstage des folgenden Monats, und zwar in der zeitlichen Reihenfolge der Terminstage erfolgen.

3.

Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin und oder ehrenamtlichen Richters ist die oder der in der Liste nachfolgende Richterin oder Richter heranzuziehen. Die verhinderte ehrenamtliche Richterin oder der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zur Ladung herangezogen, wenn sie/er turnusmäßig zur Ladung ansteht.

4.

Es wird eine für alle Kammern einheitliche Notliste für Verhinderungsfälle erstellt (Anlage 2). Die Aufnahme in die Notliste bedarf der Zustimmung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. In diese Liste werden die ehrenamtlichen Richter - getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern - in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. Wird die Verhinderung erst bis zu zwei Arbeitstagen vordem Sitzungstag bekannt (Notfälle), erfolgt die Heranziehung einer Ersatzrichterin/eines Ersatzrichters in alphabetischer Reihenfolge nach der dem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Notliste. Durch die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters in den vorbezeichneten Notfällen ändert sich nichts an der sonstigen Ladung in der vorgegebenen Reihenfolge.

Soweit die Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters erst am Sitzungstag festgestellt wird, gelten sie als verhindert, wenn sie nicht innerhalb von 45 Minuten bei Gericht erscheinen können

5.

Werden nach dem Erlass eines Beweisbeschlusses weitere Verhandlungstermine anberaumt, so wird die Verhandlung in der Kammerbesetzung fortgeführt, die den Beweisbeschluss erlassen hat.

Soweit der oder die ehrenamtliche Richter/in zum Folgetermin verhindert ist, rückt der/die in der Liste nachfolgende ehrenamtliche Richter/in nach.

6.

Über Befangenheitsanträge gegen eine ehrenamtliche Richterin oder einen ehrenamtlichen Richter in der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer möglichst am Verhandlungstag in voller Besetzung. Für die ehrenamtliche Richterin oder den ehrenamtlichen Richter ist die planmäßige Vertreterin/der planmäßige Vertreter aus der Notliste zu laden. Ist ein/e Vertreter/in bis zum Ende der letzten an diesem Tag anberaumten Sache nicht zu erreichen und im Falle eines schriftlichen Befangenheitsantrages gegen eine ehrenamtliche Richterin oder einen ehrenamtlichen Richter entscheidet die Kammer in der Besetzung, wie sie für die nächste Kammersitzung geladen worden ist, es sei denn, dass die abgelehnte Richterin oder der abgelehnte Richter auch für diese geladen sind. In diesem Fall entscheidet die Kammer des übernächsten Kammertermins.

II.

Verteilung der ehrenamtlichen Richter/innen auf die Kammern am Standort Eberswalde

Für die Verteilung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen auf die Kammern gilt die nachfolgende Regelung:

1.

Ehrenamtliche Richter mit Wohnsitz in den Landkreisen Barnim oder Uckermark sind dem Standort Eberswalde zugeordnet.

2.

Die ehrenamtlichen Richter/innen sind in zwei nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer/innen getrennten Listen erfasst, die als Anlage 3 Teil des Geschäftsverteilungsplanes sind.

3.

Die Aufstellung der Listen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen unter Berücksichtigung des Vornamens. Die Listen der ehrenamtlichen

Richter/innen werden per 01.01.2026 neu in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Nach dem 01.01.2026 hinzukommende ehrenamtliche Richter/innen werden nach Mitteilung ihrer Berufung am Ende der Liste, zu der sie gehören, nachgetragen. Bei gleichzeitiger Benachrichtigung werden sie in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.

3.

Zu den von den Vorsitzenden bestimmten Terminen werden die ehrenamtlichen Richter/innen in der Reihenfolge der jeweiligen Liste geladen. Sofern ehrenamtliche Richter/innen zu nach dem 01.01.2026 stattfindenden Sitzungen bereits geladen sind, verbleibt es bei deren Einsatz. Sofern bereits geladene ehrenamtliche Richter/innen verhindert sind, werden diese von den ehrenamtlichen Richter/innen vertreten, die nach der jeweils neu geordneten Liste zum nächsten Sitzungstag zu laden wären.

4.

Es wird eine für die Kammern Eberswalde einheitliche Notliste für Verhinderungsfälle erstellt (Anlage 4). Die Aufnahme in die Notliste bedarf der Zustimmung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. In diese Liste werden die ehrenamtlichen Richter - getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern - in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. Wird die Verhinderung erst bis zu zwei Arbeitstagen vordem Sitzungstag bekannt (Notfälle), erfolgt die Heranziehung einer Ersatzrichterin/eines Ersatzrichters in alphabetischer Reihenfolge nach der dem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Notliste. Durch die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters in den vorbezeichneten Notfällen ändert sich nichts an der sonstigen Ladung in der vorgegebenen Reihenfolge.

Soweit die Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters erst am Sitzungstag festgestellt wird, gelten sie als verhindert, wenn sie nicht innerhalb von 45 Minuten bei Gericht erscheinen können

5.

Werden nach dem Erlass eines Beweisbeschlusses weitere Verhandlungstermine anberaumt, so wird die Verhandlung in der Kammerbesetzung fortgeführt, die den Beweisbeschluss erlassen hat.

Soweit der oder die ehrenamtlichen Richter/in zum Folgetermin verhindert ist, rückt der/die in der Liste nachfolgende ehrenamtliche Richter/in nach.

6.

Über Befangenheitsanträge gegen eine ehrenamtliche Richterin oder einen ehrenamtlichen Richter in der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer möglichst am

Verhandlungstag in voller Besetzung. Für die ehrenamtliche RichterIn oder den ehrenamtlichen Richter ist die planmäßige Vertreterin/der planmäßige Vertreter aus der Notliste zu laden. Ist ein/e Vertreter/in bis zum Ende der letzten an diesem Tag anberaumten Sache nicht zu erreichen und im Falle eines schriftlichen Befangenheitsantrages gegen eine ehrenamtliche RichterIn oder einen ehrenamtlichen Richter, entscheidet die Kammer in der Besetzung, wie sie für die nächste Kammersitzung geladen worden ist, es sei denn, dass die abgelehnte RichterIn oder der abgelehnte Richter auch für diese geladen sind. In diesem Fall entscheidet die Kammer des übernächsten Kammertermins.

## § 10

### Akteneinsicht

Der Direktor des Arbeitsgerichts hat die Vorsitzenden der Kammern bevollmächtigt, für deren Zuständigkeitsbereich Akteneinsicht nach § 229 Absatz 2 ZPO zu gewähren.

## § 11

### Zuständigkeit des Präsidiums

In allen weiteren Zweifelsfragen entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle oder einer/eines Vorsitzenden das Präsidium.

Frankfurt (Oder)/Eberswalde, den 18.08.2026

Guth

Dix

Freudenberg

Dr. Homann

Marx